

und als Priester hinter der ganzen Arbeit stehen. Das Wort „Not lehrt beten“ paßt auch in die Situation der Kinderseelsorgestunde hinein. Nicht ganz leicht ist es in großen Pfarreien, weil ja die Gruppen der einzelnen Kinderseelsorgestunden nicht zuviel Kinder umfassen sollen, die *rechte Zeit* für die Abhaltung zu finden. Es muß ja beständig auf die Stunden der Schule Rücksicht genommen werden. Man muß je nach Jahreszeit und Schluß des Schulunterrichts den Beginn der Kinderseelsorgestunde möglichst günstig legen. Das ist nicht immer leicht, aber auch hier findet der umsichtige Pfarrer oder Seelsorger das Rechte. Daß es trotz mancher Hindernisse und Schwierigkeiten möglich ist, beweist in etwa der erfreulicherweise ansteigende Besuch der Kinderseelsorgestunde in der Gemeinde des Verfassers dieses Artikels.

Nun noch ein Wort über die *Werbung für die Kinderseelsorgestunde*. Es ist etwas Neues und muß darum erprobt werden. Da der Besuch der Stunden anfänglich stark zu wünschen übrig ließ, wurde den Eltern der säumigen Kinder schriftlich Mitteilung gemacht und um Beschickung der Kinderseelsorgestunde gebeten. Der Erfolg war nicht allzu groß. Dann wurden die Eltern derjenigen Kinder, die trotzdem nicht kamen, vom Geistlichen besucht. Auch das war kein Erfolg.

Wir in unserer Gemeinde warben von Anfang an stark von der Kanzel. Es vergeht kaum ein Sonntag, an dem nicht von der Kanzel ein kurzer Hinweis auf die Kinderseelsorgestunde erfolgte. Auch bei den Standespredigten, vor allem für die Mütter, wird immer wieder auf diese wichtige Sache hingewiesen. Wir ermuntern auch die Kinder selbst immer wieder, doch auch selbst kleine Apostel des Heilandes zu sein und die säumigen Kinder zur Stunde mitzubringen. Es mag noch andere Wege der Werbung geben. Hier führt vielleicht mehr der eine, dort der andere Weg zum Ziele.

Manches aus der Praxis der Kinderseelsorgestunde ist hier gesagt worden, sicher nicht alles. Für uns Priester, die wir im Dienste des göttlichen Kinderfreundes stehen, darf keine Mühe zu groß und kein Opfer zu schwer sein, unsere liebe Jugend dem Heiland zuzuführen, auf daß mehr und mehr Christus Gestalt in ihr gewinne und die Kinder ihres christlichen Glaubens wirklich froh werden. Wir dürfen unter keinen Umständen Pessimisten sein, wenn auch immer wieder Enttäuschungen sich einstellen. Ist es beim göttlichen Lehrer und Hohenpriester Jesus Christus anders gewesen? Begleiten wir unsere Arbeit am Seelenheil der lieben Jugend mit Gebet und einem Memento im hochheiligen Meßopfer. Der Heiland wird mit uns arbeiten.

Hagen (Westf.).

Pfarrer Josef Clemens.

Zum Klagerecht nach can. 1971. Neue Fälle. Am 18. Jänner 1940 wurde an der Rota coram Janasik eine weitere wichtige Frage behandelt: Verliert der Ehepartner, welcher beim Abschluß der Ehe *Kenntnis hatte von der bösen und sündhaften Absicht des anderen* (Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe, unerlaubte Bedingung usw.) kraft dieser Kenntnis das Klagerecht nach can. 1971? Anlaß zu dieser Fragestellung gab das Vikariat von Rom als Gericht erster Instanz; dieses sprach am 1. März 1939 in einem derartigen Falle das Klagerecht ab. Der Turnus der Rota kassierte das Urteil, nachdem zuvor der Eheverteidiger am 24. April 1939, der Amtsanwalt am 4. Mai und der Advokat am 17. Mai ihre Ansicht geäußert hatten. Interessant war die Auffassung des Eheverteidigers. Er vertrat grundsätzlich die Ansicht: *Das bloße Wissen des Ehepartners um die sündhafte Absicht des anderen beim Abschluß der Ehe bedeutet noch keine Schuld oder*

eine Mitverantwortung, denn das Wissen als solches enthält in sich noch keinen Willensakt oder eine wirkliche Handlung, sondern ist etwas rein Passives.

Der interessante Fall lag so: Am 8. Februar 1937 reichte der Mann beim Gericht erster Instanz eine *Klageschrift* folgenden Inhaltes ein: Meine am 14. Juni 1930 geschlossene Ehe ist ungültig, da die Braut von vornherein jeglichen Kindersegen ausschloß. Da der Eheverteidiger keinen Einwand gegen die Klage erhob, wurde sie endlich am 19. November 1937 zugelassen. Als die Parteien und 16 Zeugen verhört waren, machte der neu ernannte Eheverteidiger am 11. Februar 1939 die Schwierigkeit: nach Artikel 16, § 1, 37 und 38 der Instruktion vom 15. August 1936 entbehrt der Kläger des Klagerechtes, da er in schuldbarer Weise das Hindernis heraufbeschworen hat; denn die Absicht der Braut war sowohl dem Gatten wie dem Verwandten- und Bekanntenkreis nicht unbekannt; trotzdem schloß er die Ehe. Wer kann bei diesem Sachverhalt behaupten, der Bräutigam sei unschuldig gewesen an dem Ehehindernis und der damit zusammenhängenden Ungültigkeit der Ehe? Er wußte um den Gedankengang seiner Braut; er war davon überzeugt, daß die Braut trotz der Proteste und Bitten des Bräutigams auf ihrem stindhaften Vorsatz verharren würde; daher mußte er auf eine solch unnatürliche Ehe verzichten. Er tat es nicht; infolgedessen hat er sich ohne allen Zweifel zusammen mit der Braut des Tatbestandes im Sinne des can. 1971 schuldig gemacht.

Wie urteilten darüber die *Richter der ersten Instanz*? In ihrem Zwischenurteil traten sie der Auffassung des Eheverteidigers bei und erließen am 1. März 1939 einen Erlaß folgenden Inhaltes: Der Mann hat schuldhafterweise die Ungültigkeit der Ehe verursacht; er ist als Mitschuldiger zu betrachten; denn billigerweise kann man doch nicht einen Bräutigam unschuldig nennen, der die böse Absicht der Braut, welche sich gegen das Wesen der Ehe richtete, genau kannte und trotzdem die Ehe schloß beim vollen Bewußtsein, daß die Gattin auf ihrem Vorsatz beharren werde. Daher kann er keinen Anspruch auf den Rechtvorteil der Klage erheben; denn die Ehe wäre ja gar nicht zustande gekommen, wenn der Bräutigam nicht auf den sündhaften Ehewillen der Braut wenigstens stillschweigend und tatsächlich eingegangen wäre. Gegen dieses Zwischenurteil der ersten Instanz legte der Kläger bei der Rota am 14. März 1939 Berufung ein. Die Rota, welche am 18. Jänner 1940 das Urteil des Vikariates aufhob, begründete die eigene Auffassung also: can. 1971, § 1, und dessen authentische Erklärungen sowie Artikel 35 der erwähnten Instruktion lösen keineswegs den vorliegenden Fall. Daher vertreten auch die Kanonisten trotz des Gesetzestextes keine einheitliche Ansicht in dieser Frage: die strengere Ansicht mit ihrem Hauptvertreter *Victorio Bartocetti* (*Apollinaris*, vol. XI, p. 209) spricht einem solchen Gatten als Mitschuldigen das Klagerecht ab. Dagegen erklärte der *Turnus an der Rota coram Janasik*, daß eine solche Auffassung weder den allgemeinen Grundsätzen des Rechtes noch denen des Strafrechtes entspräche; denn can. 1971, § 1, sei doch im eigentlichen Sinne ein *Strafgesetz*. *Gasparri* habe doch, wie aus seinem *Ehrechte* hervorgehe (vol. 2, p. 292, n. 1250), can. 1971 als *Strafcanon* redigiert. Zudem verlange can. 19 eine enge Gesetzesauslegung ebenso wie can. 2195, § 1, welcher eine „externa et moraliter imputabilis legis violatio“ verlange (cf. can. 2199). Sodann geht der Turnus auf die *Verbrechenskonkurrenz* und auf deren rechtliche Voraussetzungen sehr ausführlich ein und kommt zu folgendem Schluß: Von einer Mitwirkung zu einem Vergehen, von einer *Verbrechenskonkurrenz* im Sinne des kirchlichen Rechtes kann keine Rede sein, wenn es sich um eine rein materielle

Teilnahme ohne Zustimmung des Willens handelt. Eine solche materielle Konkurrenz ist gegeben, wenn eine Person ohne die Absicht, eine *rechtswidrige* Wirkung zu schaffen, eine Handlung setzt, welche ein zweiter mit oder ohne Wissen, aber sicher ohne Zustimmung des ersten dazu benützt, eine verbotene Handlung zu setzen. Da nun der Mann, so fährt der Turnus fort, durchaus nicht die Absicht hatte, eine *rechtswidrige* Wirkung hervorzurufen, die mit dem Strafrecht im Widerspruch stand, nämlich den Ausschluß des Kindergesangs, vielmehr die Absicht der Braut verwarf, ohne auch im geringsten eine Mitwirkung ihr teilwerden zu lassen, so fehlte die objektive Mitwirkung zum Vergehen und das subjektive Eingehen auf den Wunsch der Braut. Deshalb kann der Mann nicht als Mitschuldiger seiner Gattin betrachtet werden. Das Zwischenurteil der Rota betonte ausdrücklich, daß die Jurisprudenz bereits in *una Romana coram Wynen* (2272) dieselbe Norm beobachtet hätte.

Ein etwas anders gelagerter Fall wurde in der Rota am 10. Februar 1939 behandelt. Ein anderer Gatte klagte seine Ehe in Mecheln auf Nichtigkeit an; seine Braut ging die Ehe nur unter der *Bedingung ein*, daß der Gatte jedwede Empfängnis verhüte. Sehr ungern ging der Bräutigam auf diese Absicht der Braut ein; aber er hoffte, wie von bestimmter Seite ihm nahegelegt wurde, die Braut im Eheleben tatsächlich umzustimmen. Mecheln verwarf die Klageschrift am 3. November 1939 aus folgendem Grunde: Im äußeren Rechtsbereich hat der Kläger der Bedingung seiner Braut zugestimmt; er ist daher mitschuldig an der Nichtigkeit der Ehe, falls sie bewiesen wird; ferner würde ein solcher Prozeß Staunen und Ärgernis erregen.

Der Mann legte am 5. November 1938 Berufung an die Rota ein. Der *Turnus coram Canestri* verwarf am 10. Februar 1939 das Zwischenurteil von Mecheln mit Berufung auf can. 1971, § 1, die authentische Erklärung vom 17. Juni 1933, Art. 37 der Instruktion vom 15. August 1936, can. 2200, 1609, § 2, 1709, § 1, mit Art. 61 der Instruktion, can. 1646 und Art. 39 b der Instruktion. Sodann betonte der Turnus, daß Mecheln nach can. 1709, § 1, und Artikel 61 der genannten Instruktion keine positiven, stichhäftigen, kanonischen Gründe für die Zurückweisung der Klageschrift angeführt habe. *Bidager* (*Quaderni di Diritti*, n. 17, p. 17 f.) vertritt die Ansicht, daß ein Kläger, dessen Klageunfähigkeit nicht sicher sei, vom Gericht nicht abgewiesen werden könne. Weitläufig wird diese Frage behandelt von *Ciprotti* (*Apollinaris*, vol. XII, S. 265 ff.). Er erklärte, daß ein Kläger, dessen Klagerecht zweifelhaft sei, nicht dieses Rechtes beraubt werden dürfe. *Robert*, welcher diese Auffassung billigt, entwickelt die Frage noch weiter a. a. O., S. 267—270.

Rom.

P. G. Oesterle O. S. B.

Der Aushilfspriester und die allgemeine Traubefugnis. Auch für eine Abwesenheit unter einer Woche muß der Pfarrer in geeigneter Weise für die Bedürfnisse der Gläubigen besorgt sein, vorab wenn besondere Verhältnisse das erheischen (can. 465, § 6). Diese Sorge überträgt er dann dem von ihm bestellten Aushilfspriester, z. B. einem Nachbarspfarrer, einem Ordensmann usf. In unseren außerordentlichen Zeiten ereignet es sich nun leichter als in Friedestagen, daß beim Aushilfspriester sich ein unangemeldetes Brautpaar zu sofortiger Trauung vorstellt. Vorab Kriegstraumungen können über Nacht fällig werden. Frage: Kann der Aushilfspriester eine solche *unvorhergesehene Trauung* vornehmen? Kann er dazu mit allgemeiner Traubefugnis ausgerüstet werden? Einige Kanonisten behaupten das. Nicht selten findet man diese Ansicht auch unter den